

Die bösen Strafmandate

Von Zivilingenieur Wolfgang Vogel

Unsere Bildertafel gibt einen Überblick, wie sich im letzten Berliner Berichtsjahre die wegen der verschiedenen Delikte erteilten Strafmandate verhältnismäßig verteilen, und zwar nach ihrer Anzahl sortiert, nicht etwa nach der Höhe der Beträge. In letzterer Beziehung huldigen die Behörden, wie wir wissen, einem ganz unkaufmännischen Prinzip. Im geschäftlichen Leben gilt der Satz: „Engros billiger“. Ganz entgegengesetzt hierzu pflegt die Behörde im Wiederholungsfalle begangene Kraftfahrer „untaten“ immer energischer zu rächen. Als Kennzeichen sind im Bilde den verschiedenen Säulen kreisförmige Schilderchen angehängt, welche die „Untat“ näher präzisieren.

Der erste Opferstock (a 20 678 Strafmandate) entspricht der Universalrubrik: „Übertreten der Verkehrs- oder Droschkenordnung“. Gleich darauf kommen die „Opfer“ für unvorschriftsmäßiges Fahren (b, 12988).

Die dritte Säule (c) entspricht den Strafmandaten für ungenügende oder fehlende Beleuchtung des hinteren Nummernschildes. Es ergingen deshalb 5221 Strafen. Das ist eine erschreckend hohe Zahl. Wenn man aber kritisch die abendlich in einer Hauptverkehrsstraße vorbeieilenden Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Nummernschilder betrachtet, so wird man sie verständlich finden. Viele Fahrer scheinen ein Strafmandat unter allen Umständen für so gewiß zu halten, daß sie Schutz dagegen nicht etwa in Befolgung der Vorschriften, sondern lediglich dadurch zu erreichen suchen, daß sie ihren Erkennungszeichen durch schlechte oder Nicht-Beleuchtung eine Art Tarnkappe aufsetzen. Daß sie bei solchem Tun den Teufel mit Beelzebub austreiben, beweist die hohe Zahl der für solche „Tarnkappenträger“ ergangenen Strafmandate.

Es ist kein Zufall, daß die unter „d“ verzeichneten Strafmandate jetzt sofort folgen. Diese Rubrik nennt nämlich die wegen Nicht- oder Schlechtbrennens der Wagenbeleuchtung erteilten Strafbefehle (3270 an der Zahl). Daß jemand sein Nummernschild schlecht erkennbar macht, kann die vorhin erwähnte Ursache haben. Keinerlei Grund dieser Art liegt aber vor, wenn die Vorderlichter nicht oder ungenügend brennen, denn hierdurch werden ja von dem betreffenden Übeltäter die Polizeibeamten nicht „gehandicapt“. Um Vergeßlichkeit dürfte es sich auch in den wenigsten Fällen handeln, und so kommen wir zu dem Rückschluß, daß beide Sorten von Beleuchtungssünden, also sowohl die der Kategorie c, als diejenigen der Sorte d, oft auf Vernachlässigung der Lichtanlage, oder deutlicher gesprochen, auf die des Akkumulators zurückzuführen sind. Wir lernen also auch aus dieser Feststellung das Nötige.